

EINLADUNG

ZUR THEILNAHME AN DEM IN BUDAPEST ABZUHALTENDEN MONTANISTISCHEN
HÜTTENMÄNNISCHEN UND GEOLOGISCHEN CONGRESS.

Die Montanisten und Metallurgen Ungarns im Vereine mit den Mitgliedern der Ungarischen Geologischen Gesellschaft sind der Ueberzeugung, dass sie eine angenehme Pflicht erfüllen, wenn sie aus Anlass der Allgemeinen Landes-Ausstellung in Budapest 1885, dem Berg- und Hüttenindustrie-Interessenten und überhaupt allen Jenen, welche die Geologie im weitesten Sinne des Wortes pflegen, zur Kenntniss bringen, dass Ungarns Gesteine, Minerale und Erze, sowie deren Verwertungsarten mit instructiver Anordnung ausgestellt vorgezeigt werden können, demzufolge haben sie, in der Voraussicht der gegenseitigen Vortheile, welche aus dem geselligen Vereine der Fachgenossen zu entspringen pflegen, die Abhaltung eines montanistischen, hüttenmännischen und geologischen Congresses beschlossen.

Das unterzeichnete Congress-Comité legt grosses Gewicht auf die Mitwirkung aller jener Männer, deren Beruf und Wirksamkeit in die Sphäre der genannten Fächer einbezogen werden kann, bittet demzufolge ehrerbietig diese Zusammenkunft mit Ihrem persönlichen Erscheinen beehren zu wollen.

Zur Abhaltung des Congresses in Budapest 1885 sind die drei Tage, das ist der 14., 15. und 16. September bestimmt, worauf dann am 17-ten fachmännische Ausflüge veranstaltet werden, der eine nach Norden (Budapest, Diósgyőr, Schemnitz, Salgó-Tarján, Budapest), der andere nach Süden (Budapest, Oravicza, Anina, Baziás, Orsova, Mehádia, Budapest), welche 3—4 Tage in Anspruch nehmen.

Begünstigungen von Seite der Communications-Institute, sowohl für die Reise nach und von Budapest — wie auch für die Ausflüge sind gesichert.

Die Theilnehmer sind gebeten Ihren Entschluss dem *Congress-Comité* (*Budapest, vámpalota I. Stock Nr. 83*) bis 10. August 1885 gütigst bekannt zu geben, damit die auf die Reise-Erleichterung bezüglichen und andere Instructionen zur rechten Zeit zugeschickt werden können.

Ein Exemplar der Geschäfts-Ordnung ist beigegeben.
Budapest, am 1. Juli 1885.

WILH. ZSIGMONDY,

königl. Rath und
Reichstags-Abgeordneter.

Präsident.

RITTER A. V. KERPELY,

k. u. Ministerialrath
und Director der k. ung. Eisenwerke.

Vizepräsident.

WOLFG. KACHELMANN, ALEXANDER GÖMÖRY,

Concipist im k. ung. Finanzminist. dipl. Montan-Ingenier,

Secretäre.

WILH. BRUIMANN,

k. u. Oberberggrath
und k. ung. Berghauptmann.

BÉLA V. GRÄNZENSTEIN,

k. u. Oberberggrath und Vice-Director
der k. u. Eisenwerke.

PAUL V. HOITSY,

Reichstags-Abgeordneter.

SAMUEL LÖWY,

Director.

DR. JOSEF V. SZABÓ,

k. Rath, Universitäts-Professor und
Präsident der u. Geolog.-Gesellschaft.

Comité-Mitglieder.

Geschäfts-Ordnung

für den im Jahre 1885 abzuhaltenden Congress der Berg- und Hüttenmänner
und Geologen zu Budapest.

§. 1. Zweck des Congresses ist, Gelegenheit zu bieten, zum gegenseitigen Austausch von fachmännischen Erfahrungen und Beobachtungen auf dem Gebiete des Montanwesens und der Geologie, sowie zur Anknüpfung persönlicher Bekanntschaften der Fachgenossen.

§. 2. An dem Congressse kann Jedermann theilnehmen, der wissenschaftlich oder ausübend sich mit dem Bergwesen, Hüttenwesen oder der Geologie befasst.

§. 3. Der Congress beginnt am 14. Sept. und dauert höchstens drei Tage.

§. 4. Die Verhandlungen des Congresses werden theils in Generalversammlungen, theils in Sectionssitzungen abgehalten.

Die Sprache der Versammlungen ist nebst der ungarischen, die deutsche und die französische. Die Beschlüsse werden durch die betreffenden Vorsitzenden, nöthigenfalls in drei Sprachen kundgemacht, die Protocolle jedoch nur in ungarischer Sprache geführt.

§. 5. Confessionelle u. polit. Debatten sind unbedingt ausgeschlossen.

§. 6. Der Executiv-Ausschuss hat über die Verhandlungen des Congresses einen Bericht zu veröffentlichen und zwar in ungarischer Sprache. Die Berichte in deutscher und eventuell in französischer Sprache erscheinen in vollinhaltlichen Auszügen.

§. 7. Die Verhandlungen werden sowohl in den Generalversammlungen, als auch in den Sectionssitzungen durch gewählte Präsidenten oder Vicepräsidenten geleitet.

Den Präsidenten, Vicepräsidenten und Secretär des Congresses wählt die Generalversammlung, wogegen die Präsidenten, Vicepräsidenten und Secretäre der Sectionen durch die Mitglieder derselben gewählt werden.

Einen der Sectionspräsidenten und Secretäre wählt der Congress aus der Zahl der ausländischen Mitglieder.

§. 8. Mit der Vorbereitung des Congresses wird ein aus 70 Mitgliedern bestehender Ausschuss betraut, welcher aus seiner Mitte einen Präsidenten, Vicepräsidenten, zwei Secretäre, einen Cassier und ein aus 25 Personen bestehendes Executiv-Comité wählt.

Die Wirksamkeit dieser Ausschüsse hört mit der Constituirung des Congresses auf.

§. 9. Vorträge, welche die Congressmitglieder zu halten gesonnen sind, müssen bis 10. Aug. bei dem Präsidenten des Ausschusses angemeldet werden.

§. 10. Ausser jenen Mittheilungen, welche eine eingehendere Besprechung der wichtigeren ungarischen Montandistricte zum Zwecke haben, dürfen nur solche Vorträge gehalten werden, welche Erfahrungen oder Ansichten enthalten, die einen Fortschritt im Berg- und Hüttenwesen und der Geologie anzubahnen geeignet sind.

Die Vorträge sind in der Regel in freier Rede zu halten, ohne jedoch die Benützung schriftlicher Notizen gänzlich dabei auszuschliessen.

Bereits im Drucke erschiene Abhandlungen dürfen in keinem Falle vorgelesen werden. Es ist fernerhin wünschenswerth, dass die Dauer eines Vortrages nicht mehr als eine halbe Stunde beansprucht.

§. 11. Die Aufnahme zum Congressse geschieht durch das Executiv-Comité.